



Der Bürgermeister

Öffentliche
Beschlussvorlage
343/2010

Dezernat III, gez.

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

18.01.2011

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

03.02.2011

Entscheidung

Erhöhung der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung

Beschlussvorschlag 1:

Es wird beschlossen, die Elternbeiträge gemäß dem Vorschlag A (Anlage 2) zum 01.08.2011 zu erhöhen.

Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossen, die Elternbeiträge gemäß dem Vorschlag B (Anlage 3) zum 01.08.2011 zu erhöhen.

Beschlussvorschlag 3:

Es wird beschlossen, die Elternbeiträge gemäß dem Vorschlag C (Anlage 4) zum 01.08.2011 zu erhöhen.

Beschlussvorschlag 4:

Es wird beschlossen, ab dem 01.08.2011 die unterste Einkommensstufe auf 15.000,00 € anzuheben und eine weitere Einkommensstufe „über 72.500,00 €“ einzuführen.

Beschlussvorschlag 5:

Es wird beschlossen, dass für Geschwisterkinder ab 01.08.2011 ein Elternbeitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages zu entrichten ist.

Beschlussvorschlag 6:

Es wird beschlossen, die Elternbeiträge ab dem 1.8.2012 jährlich um 1,5 % zu erhöhen.

Beschlussvorschlag 7:

Es wird beschlossen, die Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren für das gesamte Kindergartenjahr in gleicher Höhe zu erheben. Maßgeblich ist das Alter des Kindes zum Stichtag 01.11. eines Jahres.

Beschlussvorschlag 8:

Es wird beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die in den Beschlussvorschlägen ___ und 4 bis 7 gefassten Beschlüsse in eine neue Elternbeitragsatzung umzusetzen und diese zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt:

Zum 01.08.2008 trat das KiBiz in Kraft. Zugleich wurde die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld auf Betreuungszeiten umgestellt (Anlage 1, aktuelle Elternbeitragstabelle). Seitdem sind die Elternbeiträge nicht erhöht worden.

Das Land NRW geht bei der Berechnung der Landeszuweisung an die Kommunen von einem fiktiven Elternbeitragsaufkommen in Höhe von 19 % der Betriebskosten aus. Für das Kindergartenjahr 2011/12 würde dies für die Stadt Coesfeld Einnahmen in Höhe von ca. 1.453.000,- € bedeuten. Im Haushaltsansatz 2011 wurden Elternbeiträge in Höhe von 890.000,- € veranschlagt. Dies entspricht einem Beitragsaufkommen von lediglich 11,64 %. Ausfallende Elternbeiträge werden schon seit 2006 nicht mehr durch das Land mitfinanziert, so dass die Stadt diese in voller Höhe auffangen muss.

Seit dem Jahr 2007 hat sich der Nettoaufwand der Stadt Coesfeld für die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen ständig erhöht: von 2,537 Mio. € auf voraussichtlich 3,521 Mio. € im Kindergartenjahr 2011/12. Das ist eine Steigerung von fast 40 % bzw. rd. 1 Mio. € jährlich. Die Steigerung resultiert insbesondere aus der Umstellung auf die KiBiz-Finanzierung, der jährlich 1,5 %igen Erhöhung der Kindpauschalen sowie der Aufstockung der U3-Pauschalen. Aber auch Veränderungen im Buchungsverhalten und die Kostenabrechnung für integrative Kinder haben Auswirkungen mit sich gebracht.

Allein die im KiBiz geregelte jährliche Erhöhung der Kindpauschalen in Höhe von 1,5 % bedeutet im kommenden Kindergartenjahr einen Mehraufwand in Höhe von rd. 110.000,- €. Hinzu kommen höhere Betriebskosten, weil durch den Ausbau der U3-Betreuung und durch die vorgezogenen Einschulungstermine tendenziell jüngere Kinder in den Einrichtungen betreut werden, die einen höheren Pflege- und Betreuungsaufwand haben.

Ein Überblick über die Entwicklung der Betriebskosten für die Tageseinrichtungen für Kinder der Jahre 2007 bis 2011/2012 ergibt sich aus der Anlage 5.

Im Folgenden finden sich zunächst drei alternative Vorschläge (A, B, C) inkl. tabellarischer Umsetzung (Anlagen 2 – 4). Die Beschlussvorschläge 4 bis 8 können kumulativ beschlossen werden. Die nachfolgenden Zahlenangaben sind aufgrund der bisherigen Erfahrungen und vorliegenden Daten teilweise geschätzt.

Zu Beschlussvorschlag 1/Vorschlag A: Erhöhung der Elternbeiträge um 10 %

Dieser Vorschlag (Anlage 2) sieht eine pauschale Erhöhung der Elternbeiträge für alle Beitragsstufen und Betreuungszeiten um 10 % vor. Bei Realisierung dieses Vorschlages geht die Verwaltung von Mehreinnahmen in Höhe von rd. 90.000,- € jährlich aus. Da die Erhöhung ab dem neuen Kindergartenjahr (01.08.2011) gelten würde, ergäbe sich für 2011 (5 Monate) eine Mehreinnahme von rd. 37.500,- €.

Zu Beschlussvorschlag 2/Vorschlag B: Erhöhung der Elternbeiträge bei einer gebuchten Betreuungszeit von 35 Stunden durch lineares Angleichen

Das KiBiz schreibt unterschiedliche Elternbeitragssätze für die Betreuungszeiten vor. Zurzeit ist in der Stadt Coesfeld der Unterschied der Elternbeitragssätze nicht linear. Dies resultiert aus dem sehr geringen Beitragsunterschied zwischen 25 und 35 Betreuungsstunden. Dieser liegt derzeit bei nur rd. 10 %. Entsprechend größer ist der Beitragsunterschied von 35 zu 45 Stunden. Dieser beträgt rd. 55 %. Der Beitragsunterschied entspricht somit nicht dem Verhältnis der gebuchten Betreuungsstunden. Er führt insoweit zu einer Ungleichbehandlung.

Eltern sind zudem gelegentlich geneigt, rein vorsorglich mehr Betreuungsstunden zu buchen, als es dem tatsächlichen Bedarf entspricht, wenn dies nur unwesentliche höhere Beiträge verursacht. Bei der mittleren Einkommensstufe 6 beträgt die Differenz zwischen 25 und 35 Stunden beispielsweise lediglich 7,- € monatlich. Auf der anderen Seite ist von Eltern, die - ihrem Bedarf entsprechend - 25 Stunden gebucht haben, vermehrt Unverständnis über die geringe Beitragsdifferenz geäußert worden,

Im Bereich der Einrichtungsfinanzierung sind mit der höheren Stundenzahl deutlich höhere Kindpauschalen und damit deutliche Mehraufwendungen verbunden (beispielsweise in der Gruppenform I zwischen 25 und 35 Stunden pro Platz rd. 1.500 €/Jahr).

Auch wenn mit den Elternbeiträgen durchschnittlich nur knapp 12 % der entstehenden Kosten eines Kindergartenplatzes finanziert werden, sollte im Interesse einer gerechten Belastung der Eltern darauf geachtet werden, dass eine lineare Beitragserhebung erfolgt.

Bei diesem Vorschlag (Anlage 3) wird durch die stärkere finanzielle Beteiligung der Eltern mit 35- Stundenverträgen dieses Ungleichgewicht beseitigt. Es ist eine lineare Beitragsgestaltung vorgesehen. Die – wenn man so will – bisherige „Subventionierung“ des 35-Std. Beitrages würde beendet. Es würde der Elternbeitrag bei 35 Stunden so erhöht, dass der Unterschiedsbetrag zwischen 25 und 35 Stunden und zwischen 35 und 45 Stunden zukünftig gleich groß ist. Wer mehr Buchungszeit in Anspruch nimmt, zahlt entsprechend mehr Beitrag. Die Beiträge für 25 und 45 Stunden blieben gleich. Bei Realisierung dieses Vorschlages geht die Verwaltung von Mehreinnahmen in Höhe von rd. 130.000,- € aus. Für 2011 würde sich eine Mehreinnahme von rd. 54.200,- € ergeben.

Zu Beschlussvorschlag 3/Vorschlag C: Erhöhung der Elternbeiträge bei einer gebuchten Betreuungszeit von 35 Stunden um 10 % (Anlage 4)

Zur Begründung wird grundsätzlich auf die Ausführungen zu Vorschlag B verwiesen. Hier allerdings werden die Beiträge für die Buchung von 35 Stunden einfach um 10 % erhöht. Es bliebe bei einer nicht linearen Beitragsgestaltung, allerdings würden die Ungleichbehandlungen geringer. Bei Realisierung dieses Vorschlages geht die Verwaltung von Mehreinnahmen in Höhe von rd. 60.000,- € jährlich aus. Für 2011 würde sich eine Mehreinnahme von rd. 25.000,- € ergeben.

Zu Beschlussvorschlag 4: Erhöhung der untersten Einkommensstufe und Erweiterung um eine zwölfte Einkommensstufe

Leistungen nach dem SGB II sind laut der Elternbeitragssatzung in voller Höhe als Einkommen anzurechnen, d. h. z.B. auch Mehrbedarfe für Behinderte oder Alleinerziehende zählen zum Einkommen. In Einzelfällen, z. B. auch bei kinderreichen Familien, übersteigt das Einkommen im Sinne von § 6 der Elternbeitragssatzung dann die 12.500,00 € Grenze, so dass nach jetziger Elternbeitragstabelle auch SGB II Empfänger einen Elternbeitrag zahlen müssen. Zudem werden die Regelsätze regelmäßig angepasst, so dass doch eine bedeutsame Zahl von Familien mit ihrem Einkommen über der Einkommensgrenze von 12.500,00 € liegen. Die Anhebung der untersten Einkommensstufe auf 15.000,- € macht es möglich, grundsätzlich SGB II Empfänger von der Zahlung des Elternbeitrages freizustellen.

In der bisher höchsten Einkommensstufe 11 (über 66.500,00 €) befinden sich mehr Beitragspflichtige als in der Einkommensstufe 10, so dass im Sinne einer sozialen Staffelung der Elternbeitragsätze die Bildung einer zusätzlichen Einkommensstufe 12 mit einem Jahreseinkommen über 72.500,00 € sachgerecht wäre.

Beide Aspekte entsprechen dem Ziel, die Beitragspflichtigen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei der Höhe der Beiträge zu berücksichtigen.

Da Eltern zur Beitragsberechnung ihr Einkommen nicht offenlegen müssen, wenn sie sich in der höchsten Einkommensstufe einschätzen, kann nicht genau ermittelt werden, wie hoch die Mehreinnahmen sein werden. In jedem Fall aber wird diese Summe höher sein, als die Mindereinnahmen durch Erhöhung der untersten Einkommensstufe.

Zu Beschlussvorschlag 5: Wegfall der Geschwisterkindbefreiung

Die Bezirksregierung Münster hat mit Erlass vom 18.11.2010 mitgeteilt, dass ein völliger Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für sog. Geschwisterkinder gegen die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 77 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) NRW verstößt. Die Kommunen haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten (z. B. Elternbeiträgen) für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen. Die Verpflichtung zur Ausschöpfung dieser vorrangigen Einnahmequellen gilt insbesondere für Kommunen, die ihre Haushalte nicht ausgleichen können und wegen ihrer defizitären Haushaltslage seit Jahren der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO unterliegen. In dem Zusammenhang verweist die Bezirksregierung auch auf Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 27.11.2009 (1 L 1700/09) und des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 04.01.2010 (15 B 1753/2009).

Nach § 5 Abs. 3 der Elternbeitragsatzung entfallen bislang die Beiträge für Geschwisterkinder. Um der o.g. Erlasslage und Gesetzeslage zu entsprechen, müsste diese Regelung aufgegeben werden. Daher wird vorgeschlagen, für Geschwisterkinder zukünftig 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages zu erheben. Eine – wenn auch deutlich geringere – finanzielle Beteiligung der Eltern an den Kosten des Kindergartenplatzes hätte zudem einen steuernden Nebeneffekt, da dann das Elterninteresse zur Prüfung der tatsächlich erforderlichen und bedarfsgerechten Buchungszeit wächst.

Bei Realisierung dieses Vorschlages werden die Mehreinnahmen auf 34.000,- € geschätzt.

Zu Beschlussvorschlag 6: Jährliche Erhöhung um 1,5 %

Entsprechend der Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz, wonach die Kindpauschalen – und damit die Betriebskosten - jährlich um 1,5 % ansteigen, sollen sich zukünftig auch die Elternbeiträge jährlich erhöhen, und zwar erstmals zum 01.08.2012 um 1,5 %. Damit könnte zukünftig eine regelmäßige und kalkulierbare Anpassung der Elternbeiträge erfolgen. Außerdem würde dadurch insoweit verhindert, dass der durch Elternbeiträge finanzierte Anteil an den Gesamtbetriebskosten weiter sinkt.

Zu Beschlussvorschlag 7: Elternbeitrag für U2 Kinder

Eltern von Kindern unter 2 Jahren zahlen nach aktueller Beitragstabelle einen erhöhten Elternbeitrag. Dieser wird derzeit mit dem Geburtsmonat, in dem das Kind 2 Jahre alt wird, dem Beitrag für Kinder im Alter von 2-6 Jahren angepasst und dadurch verringert.

Diese Anpassung soll zukünftig ausbleiben. Als für die Elternbeiträge in dem Kindergartenjahr maßgebliches Alter soll das Alter zählen, das das Kind am 01.11. erreicht hat. Dieser Vorschlag orientiert sich an § 19 Abs. 4 KiBiz: Danach ist auch bei der Berechnung der Kindpauschalen für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, welches das Kind am 01.11. eines Jahres erreicht hat.

Da dem unter 2 Jährigen Kind (Stichtag 01.11.) wegen der Zuordnung zur Gruppenform II auch für das gesamte Kindergartenjahr eine höhere Betreuungsqualität mit höherem Stundenanteil zu Teil wird, ist der jahreseinheitliche Elternbeitrag auch insoweit gerechtfertigt.

Anlagen:

Anlage 1, Aktuelle Tabelle

Anlage 2, Vorschlag A

Anlage 3, Vorschlag B,

Anlage 4, Vorschlag C

Anlage 5, Entwicklung der Betriebskosten